



Gemeindeordnung

**Politische Gemeinde
Schlatt ZH**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gemeindeordnung	3
Art. 2 Gemeindeart	3
Art. 3 Zweck und Aufgaben	3
II. Die Stimmberechtigten	3
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
Art. 5 Verfahren	3
Art. 6 Urnenwahlen	3
Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	4
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 9 Fakultatives Referendum	4
Art. 10 Einberufung und Verfahren	5
Art. 11 Wahlbefugnisse	5
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 13 Planungsbefugnisse	5
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 15 Finanzbefugnisse	6
III. Gemeindebehörden	6
Art. 16 Geschäftsführung	6
Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen	6
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art. 20 Behördenkonferenz	7
Art. 21 Zusammensetzung	7
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	7
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 26 Finanzbefugnisse	9
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	10
Art. 27 Unterstellte Kommissionen	10
Art. 28 Zusammensetzung	10
Art. 29 Aufgaben	10
Art. 30 Herausgabe von Unterlagen	10
Art. 31 Prüfungsfristen	10
Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle	11
Art. 33 Zusammensetzung	11
Art. 34 Aufgaben	11
Art. 35 Aufgaben und Anstellung	11
V. Schlussbestimmungen	11
Art. 36 Inkrafttreten	11
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Schlatt ZH bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

¹ Die Gemeinde wahrt ihre Unabhängigkeit und fördert das harmonische Zusammenleben der Bevölkerung.

² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind und die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin oder der Friedensrichter und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeindevorstand ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeindevorstands,
- b. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- a. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- b. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- e. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- f. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- g. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- h. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie folgende Geschäfte:

- a. der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung,
- b. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000,
- c. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000,
- d. die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens,
- e. die Schaffung neuer Stellen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 **Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 **Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 12 **Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- b. das Polizeirecht (Polizeiverordnung),
- c. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 **Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

- a. des kommunalen Richtplans,
- b. der Bau- und Zonenordnung,
- c. des Erschliessungsplans,
- d. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- b. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
- c. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- e. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
- f. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

- g. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- h. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a. die Festsetzung des Budgets,
- b. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- c. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- d. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist,
- e. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- f. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
- g. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- h. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000,
- i. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 350'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 **Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 **Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 **Behördenkonferenz**

Zur Beratung wichtiger Gemeindeaufgaben beruft der Gemeindevorstand von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung eine Delegation der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder die Stellvertretung übernimmt den Vorsitz, die Gemeindevorstandschreiberin bzw. der Gemeindevorstandschreiber führt das Protokoll.

2. **Gemeindevorstand**

Art. 21 **Zusammensetzung**

¹ Der Gemeindevorstand besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Gemeindevorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 **Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeindevorstand kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 **Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeindevorstand

¹ bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
- b. die Vertretungen des Gemeindevorstands in anderen Organen.

² ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,

- b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- c. die Mitglieder des Wahlbüros.

³ ernennt oder stellt an:

- a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
- b. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Organisation des Gemeindevorstands im Rahmen eines Organisationserlasses,
- b. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- c. unterstellte Kommissionen,
- d. die Organisation beratender Kommissionen,
- e. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- f. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeindevorstand stehen unübertragbar zu:

- a. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- b. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- c. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- d. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
- e. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- f. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- g. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- h. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
- i. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,
- j. Die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen.

² Dem Gemeindevorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- a. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- b. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
- c. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- d. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- e. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- f. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- g. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- h. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- i. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 **Finanzbefugnisse**

¹ Dem Gemeindevorstand stehen unübertragbar zu:

- a. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
- b. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeindevorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- a. der Ausgabenvollzug,
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 120'000 für einen bestimmten Zweck, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
- d. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 350'000,
- e. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 750'000,
- f. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
- g. die Behandlung von Steuererlassgesuchen,
- h. die Grundsteuereinschätzung auf Antrag des Gemeindesteueramtes.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 27 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeindevorstand können folgende Kommissionen unterstehen:

- a. Bibliothekskommission,
- b. Naturschutzkommission,
- c. Schwimmbadkommission,
- d. Wasserkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 29 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeindevorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 33 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindevorstand zu bestimmender Zahl von Mitgliedern.

Art. 34 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 35 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtslokal wird vom Gemeindevorstand bestimmt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 6. Dezember 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Kommunale Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt ZH wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigung des Regierungsrates

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 24. November 2021 genehmigt.